

## **Übergangsregelung für Pfarreiengemeinschaften mit Gesamtpfarrgemeinderat für die Amtsperiode 2006 – 2010**

### **1. Allgemeines**

Für die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Pfarrgemeinderäte, die am 12. März 2006 gewählt werden, sowie für die Dekanatsräte und den Diözesanrat, die in Folge gebildet werden, gelten in der kommenden Amtsperiode die bisherigen Satzungen.

Aus den Pfarrgemeinderäten einer Pfarreiengemeinschaft wird nach deren kanonischer Errichtung durch den Erzbischof unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinderäte ein gemeinsamer Seelsorgebereichsrat gebildet, für den die nachstehenden Übergangsregeln gelten:

### **2. Übergangsregelung für die Pfarreiengemeinschaft mit Gesamtpfarrgemeinderat: Seelsorgebereichsrat (SBR)**

#### **2.1 Aufgaben**

Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit im gesamten Seelsorgebereich berühren oder alle Pfarrgemeinden betreffen, werden vom Seelsorgebereichsrat beraten und beschlossen.

Der Seelsorgebereichsrat ist damit anstelle der einzelnen Pfarrgemeinderäte für Angelegenheiten, die einer gemeinsamen Regelung für den Seelsorgebereich bedürfen, zuständig

#### **2.2. Zusammensetzung**

Der Seelsorgebereichsrat besteht aus „geborenen Mitgliedern“ und aus einzelnen von den Pfarrgemeinderäten entsandten Mitgliedern (Delegierten).

##### a) „geborene Mitglieder“

- der vom Erzbischof ernannte Leiter eines Seelsorgebereichs
- die im Seelsorgebereich tätigen Pfarrer/Pfarradministratoren
- die im Seelsorgebereich tätigen Kapläne, Diakone, Pastoralreferenten/innen und Gemeindefereenten/innen

##### b) entsandte Mitglieder (Delegierte)

- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
- die stellvertretenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
- die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien mit einer Katholikenzahl
  - von 2001 bis 3000 entsenden 1 weiteres Mitglied
  - von 3001 bis 4000 entsenden 2 weitere Mitglieder



- über 4000 entsenden 3 weitere Mitglieder

### **2.3. Arbeitsweise**

- a) Der Seelsorgebereichsrat wählt aus dem Kreis der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese bilden zusammen mit dem Leiter des Seelsorgebereichs den Vorstand.
- b) Der Seelsorgebereichsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Hierzu lädt der/die Vorsitzende (im Verhinderungsfall: die/der stellvertretende Vorsitzende) nach Absprache mit dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ein.
- c) Der Seelsorgebereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- d) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- e) Die Sitzungen des Seelsorgebereichsrates sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wird.
- f) Der Seelsorgebereichsrat kann die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Sitzung einladen, wenn eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung beraten werden soll. Die Befugnisse des Seelsorgebereichsrates bleiben davon unberührt

### **3. Schlussbestimmungen:**

Der Diözesanrat wird in der kommenden Periode (2006 - 2010) notwendige Satzungs- und Wahlordnungsänderungen entsprechend den möglichen Kooperationsmodellen in die Wege leiten.

Die vorliegende Übergangsregelung für den Seelsorgebereichsrat gilt bis zu einer ausdrücklichen Änderung bzw. Ergänzung der geltenden Satzungen, mindestens bis zum Ende der kommenden Amtszeit im Jahre 2010.

Vorstehende Übergangsregelung für Pfarreiengemeinschaften setze ich mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.

Bamberg, 06.Dezember 2005

Prof. Dr. Ludwig Schick

Erzbischof von Bamberg

